

25. April 2025

Veröffentlichung gemäß Offenlegungsverordnung – Einzelheiten

DWS Invest Net Zero Transition Euro Corporate Bonds

Dieses Finanzprodukt fördert ökologische und soziale Eigenschaften und gilt als Produkt im Sinne von Artikel 8(1) der Verordnung (EU) 2019/2088.

Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Dieser Teilfonds verpflichtet sich, teilweise in nachhaltige Anlagen zu investieren. Um sicherzustellen, dass diese nachhaltigen Investitionen keinen wesentlichen Schaden für die ökologischen oder sozialen Ziele der nachhaltigen Investitionen verursachen, werden die folgenden Prozesse implementiert:

DNSH Bewertung

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig angesehen werden.

Integration von Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Auf der Grundlage dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren. Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Normverstößen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Normverstößen (d.h. einer "F"-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Anlagestrategie

Teilfonds verfolgt eine Anleihestrategie Hauptanlagestrategie. Das Teilfondsvermögen wird überwiegend in verzinslichen Schuldtiteln von Unternehmen weltweit angelegt, die sich durch sehr geringe CO2-Emissionen auszeichnen oder ihre Geschäftstätigkeit auf einen emissionsarmen Betrieb umstellen. Mindestens 75 % des Teilfondsvermögens werden weltweit in verzinslichen Schuldtiteln angelegt, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Investment-Grade-Rating aufweisen. Höchstens Teilfondsvermögens dürfen in verzinslichen Schuldtiteln angelegt werden, die zum Erwerbszeitpunkt nicht über ein Investment-Grade-Rating, jedoch mindestens über ein Bonitätsrating von B3 (Moody's) oder von B- (S&P bzw. Fitch) verfügen. Mindestens 70% des Teilfondsvermögens lauten auf EUR oder werden gegen EUR

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Einhaltung der PAB-Ausschlüsse und der Strategie zur Reduzierung der CO2-Emissionen werden im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen, wie der Priorisierung eines bestimmten Datenanbieters oder einem Worst-of- oder Durchschnittsbildungsansatz. Die Bewertungen können Faktoren wie die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert wird, die Relevanz Ausschlusskriterien für den Marktsektor Beteiligungsunternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die folgenden Ansätze, um die beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder des Engagements in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von "A" (beste Bewertung) bis "F" (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

PAB-Ausschlüsse

Der Teilfonds wendet gemäß den geltenden Rechtsvorschriften PAB-Ausschlüsse an und schließt die folgenden Unternehmen aus:

a.Unternehmen mit Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (Herstellung oder Vertrieb von Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen), wie im Rahmen der Bewertung des "Engagement in umstrittenen Waffen" unten festgestellt;

b.Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind:

c.Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen (wie im Rahmen der "Bewertung von Normverstößen" unten festgestellt). d.Unternehmen, die 1% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;

e.Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;

f.Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;

g.Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO2 e/kWh erzielen.

Die PAB-Ausschlüsse gelten insbesondere nicht für Sichteinlagen bei Kreditinstituten und bestimmte Derivate. Der Anwendungsumfang der PAB-Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit zweckgebundenen Anleihen (Use of Proceeds Bonds) wird im nachstehenden Abschnitt "Use of Proceeds Bond-Bewertung" dargelegt.

Bewertung von Normverstößen

Bei der Bewertung von Normverstößen wird das Verhalten von Unternehmen im Hinblick auf die Einhaltung allgemein anerkannter Standards und Grundsätze eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, die unter anderem in den Prinzipien des UN Global Compact, den UN-Leitprinzipien, den Standards der International Labour Organisation und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen verankert sind. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Normverstößen beruht auf berichteten Verstößen gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Normverstößen (d.h. einer "F"-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

ESG-Qualitätsbewertung

Bei der ESG-Qualitätsbewertung wird zwischen Investitionen in Unternehmen und Investitionen in staatliche Emittenten unterschieden.

Für Unternehmen ermöglicht die ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einer ESG-Gesamtbewertung, zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Peer Group für Unternehmen stammt aus dem gleichen Wirtschaftszweig. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Unternehmen erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Unternehmen eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung (d.h. einer "F"-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Bei staatlichen Emittenten führt die ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Kriterien sowie Indikatoren für eine gute Regierungsführung. Hierzu zählen beispielsweise das politische System, das Vorhandensein von Institutionen und die Rechtstaatlichkeit. Staatliche Emittenten mit der schlechtesten Bewertung (d.h. einer "F"-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• Einstufung durch Freedom House

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Länder, die von Freedom House als "nicht frei" eingestuft werden, sind als Investition ausgeschlossen.

• Engagement in kontroversen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen ("umstrittene Sektoren") beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

a.Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen in der Rüstungsindustrie: 5% oder mehr b.Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr c.Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen für die Glücksspielindustrie: 5% oder

d.Herstellung von Erwachsenenunterhaltung: 5% oder mehr

e.Herstellung von Palmöl: 5% oder mehr f.Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran: 5% oder mehr g.Unkonventionelle Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis): mehr als 0%

h.Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie eine zusätzliche Kohlegewinnung, -produktion oder nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden mithilfe einer internen Ermittlungsmethodik ausgeschlossen.
Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder Schlüsselkomponenten von Nuklearwaffen beteiligt sind. Dabei können die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Engagement in umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen oder anderen damit verbundenen spezifischen Aktivitäten (Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen, Blendlaserwaffen, Waffen mit nicht aufzuspürenden Fragmenten, Waffen/Munition mit abgereichertem Uran und/oder Brandwaffen mit weißem Phosphor) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem auch die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Use of Proceeds Bond-Bewertung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt. Eine Anlage in Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Zunächst werden alle Use of Proceeds Bonds auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds) oder dem EU Green Bond Standard oder dahingehend geprüft, ob die Anleihen einer unabhängigen Überprüfung unterzogen wurden. Zweitens werden, sofern relevant und sofern ausreichend Daten verfügbar sind, auf Ebene der Anleihe und/oder in Bezug auf den Emittenten der Anleihe bestimmte Ausschlusskriterien angewendet. Dies kann dazu führen, dass die Anleihe als Investition ausgeschlossen wird.

Insbesondere sind Investitionen in Use of Proceeds Bonds untersagt, wenn auf die Emittenten die folgenden Kriterien zutreffen:

a.Unternehmen, die unter a) bis c) der PAB-Ausschlüsse aufgeführt sind:

b.Unternehmen mit identifizierten Expansionsplänen für Thermalkohle, wie oben erläutert:

c.Unternehmen, die mehr als 0% ihrer Umsätze aus der unkonventionellen Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis) erzielen:

d.Unternehmen, die 5% oder mehr ihrer Umsätze aus der Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran erzielen;

e.staatliche Emittenten, die von Freedom House als "nicht frei" gekennzeichnet werden.

Wenn keine ausreichenden Daten für die Beurteilung der PAB-Ausschlüsse auf Ebene der zweckgebundenen Anleihen verfügbar sind, wird zusätzlich der Emittent auf der Grundlage der Buchstaben d) bis g) der vorstehend beschriebenen PAB-Ausschlusskriterien bewertet. Dies kann dazu führen, dass der Use of Proceeds Bond ausgeschlossen wird.

Methodik zur Reduzierung der CO2-Emissionen In einem zweiten Schritt geht das Teilfondsmanagement wie folgt vor, um die beworbene Paris-abgestimmte Reduzierung der CO2-Emissionen zu erreichen:

Benchmarkspezifische Ausschlüsse

Zusätzlich zu den PAB-Ausschlüssen (wie vorstehend genannt), die vom Teilfondsmanagement anhand seiner eigenen ESG-Bewertungsmethodik in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission bewertet werden, schließt das Teilfondsmanagement Unternehmen aus, die von der Benchmark (Bloomberg MSCI Euro Corporate SRI PAB Index) ausgeschlossen werden. Hierzu gehören unter anderem auch die Unternehmen, bei denen geschätzt wird, dass sie eines oder mehrere Umweltziele gemäß Artikel 9 der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen (wie von der Benchmark anhand ihrer eigenen Methodik festgestellt). Die geltenden benchmarkspezifischen Ausschlüsse sind nachstehend aufgeführt und gelten für alle Investitionen, die von dem Teilfonds ab dem Datum dieses Verkaufsprospekts und bis zur Aktualisierung dieses Verkaufsprospekts getätigt werden (die benchmarkspezifischen Ausschlüsse):

Ausschluss bei ESG-Kontroversen

Dieser Ausschluss basiert auf einer Bewertung, inwieweit bei einem Unternehmen eine signifikante und sehr schwerwiegende Kontroverse in Bezug auf seine Geschäftstätigkeit und/oder Produkte vorliegt, sowie dem Schweregrad der sozialen oder ökologischen Auswirkungen der Kontroverse.

Sonstige Ausschlüsse

Darüber hinaus werden Unternehmen, die an den folgenden Geschäftstätigkeiten beteiligt sind, abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den sie mit diesen Tätigkeiten erzielen, ausgeschlossen:

- Unternehmen, die 5% oder mehr ihres Umsatzes mit der Herstellung von Alkoholerzeugnissen erzielen, oder Unternehmen, die 15% oder mehr ihres gesamten Umsatzes mit der Herstellung, dem Vertrieb, dem Einzelhandel, der Lizenzierung und der Lieferung von Alkoholerzeugnissen erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 0% ihres Umsatzes mit der Herstellung von Schusswaffen und Kleinwaffenmunition für den zivilen Markt erzielen:
- Unternehmen, die 5% oder mehr ihres Umsatzes mit Geschäftstätigkeiten im Bereich der Gentechnik erzielen.

Darüber hinaus werden Unternehmen ausgeschlossen, bei denen es Anhaltspunkte dafür gibt, dass sie im Besitz von fossilen Brennstoffreserven sind (die höchstwahrscheinlich für Energieanwendungen verwendet werden).

Das Teilfondsmanagement wird die vorstehend genannten benchmarkspezifischen Ausschlüsse bis zur nächsten Aktualisierung des Verkaufsprospekts und ungeachtet zwischenzeitlicher Aktualisierungen dieser Ausschlüsse durch die Benchmark weiterhin anwenden.

• Reduzierung der absoluten THG-Emissionen des Portfolios

Die absoluten THG-Emissionen des Portfolios beziehen sich auf Tonnen CO2-Äquivalente und werden anhand von Tonnen CO2-Äquivalenten in den Emissionskategorien Scope 1, 2 und 3 gemessen.

Hinsichtlich der Bewertung des Transitionspfads müssen die absoluten THG-Emissionen des Teilfondsportfolios unter den absoluten THG-Emissionen der Benchmark liegen. In Abweichung von der Methodik der Benchmark, die im Durchschnitt eine Mindestreduzierung von 7% der absoluten THG-Emissionen pro Jahr anstrebt (in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission), dürfen die absoluten THG-Emissionen des Teilfondsportfolios jährlich nach oben und unten schwanken, vorausgesetzt sie bleiben unter den absoluten THG-Emissionen der Benchmark. Daher werden die absoluten THG-Emissionen des Teilfonds möglicherweise nicht unbedingt um 7% jährlich reduziert.

Die DWS berechnet die absoluten THG-Emissionen anhand der THG-Emissionsdaten von MSCI. Dieser Datensatz umfasst die THG-Emissionen eines Unternehmens wie ausgewiesen (falls verfügbar) oder mit den eigenen Schätzmodellen von MSCI geschätzt. Die DWS kann auch THG-Emissionsdaten anderer Anbieter heranziehen. Sind für einen Emittenten keine THG-Emissionsdaten verfügbar, wird der Emittent ausgeschlossen.

• Zusätzliche Identifikationskriterien für Emittenten

Unter Verwendung externer Datenquellen investiert der Teilfonds in Unternehmen, die (i) sich bereits Dekarbonisierungsziele gesetzt haben oder auf dem Wege sind, dies zu tun (mindestens 60% des Netto-Teilfondsvermögen werden in solche Unternehmen investiert), und/oder die (ii) als Anbieter von Klimaschutzlösungen (zum Beispiel Unternehmen im Bereich erneuerbare Energien oder energieeffiziente Technologien) mit ihren Produkten und Dienstleistungen zum Netto-Null-Emissionsziel beitragen.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Investition als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt "Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?" näher ausgeführt.

(Vorvertragliche Offenlegung gemäß Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.)

Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung

Verfahrensweisen Bewertung der guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, (einschließlich Bewertungen in Bezug Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung Steuervorschriften) ist Bestandteil der Bewertung Normverstößen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt "Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?" zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Normverstößen (d.h. einer "F"-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. (Vorvertragliche Offenlegung gemäß Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.)

Aufteilung der Investitionen

Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen. Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 20% des Vermögens des Teilfonds die Kriterien für nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR. Bis zu 20% des Nettovermögens des Teilfonds können in alle zulässigen Anlagen investiert werden, die nicht mit der DWS ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt. Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.

Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Die Überwachung der Anlagerichtlinien erfolgt mithilfe einer Codierung, bei der die im Verkaufsprospekt beschriebene Anlagepolitik und die darin enthaltenen Anlagegrenzen durch entsprechende Codes im Investmentmanagement-System erfasst werden. Dies gilt insbesondere für die jeweiligen ESG-Anlagegrenzen. Die Anlagegrenzen werden täglich vor und nach dem Handel im Investmentmanagement-System überwacht, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien zu gewährleisten. Durch die Überwachung vor dem Handel wird sichergestellt, dass die Anlagegrenzen vor der Ausführung eines Handelsgeschäfts eingehalten werden. Bei einem festgestellten Verstoß werden Ursache und Größenordnung des Verstoßes untersucht und entsprechende Korrekturmaßnahmen im Einklang mit den gesetzlichen/aufsichtsrechtlichen Vorgaben und Leitlinien vorgenommen.

Methoden für ökologische und soziale Merkmale

Die Erreichung der beworbenen Reduzierung der CO2-Emissionen, der ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen werden mittels der internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt "Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?" näher beschrieben werden.

Bei dieser ESG-Bewertungsmethodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- Bewertung von Normverstößen dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen Normverstöße gegen internationale Normen auftreten.
- ESG-Qualitätsbewertung dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- Einstufung durch Freedom House dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- Beteiligung an umstrittenen Sektoren dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- Engagement bei Unternehmen, auf die die Ausschlusskriterien für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (PAB-Ausschlüsse) zutreffen.
- Identifizierung von Emittenten, die sich
 Dekarbonisierungsziele gesetzt haben oder auf dem Wege
 sind, dies zu tun, und/oder als Anbieter von
 Klimaschutzlösungen eingestuft sind.
- Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SEDR ist.

Außerdem werden zu einem erheblichen Teil die methodischen Anforderungen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission umgesetzt, um die beworbene Reduzierung der CO2-Emissionen zu erreichen, wie im Abschnitt "Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?" beschrieben wird. Zu diesem Zweck verwendet das Teilfondsmanagement insbesondere die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren:

- Absolute THG-Emissionen des Teilfondsportfolios unter dem Referenzwert des Teilfonds.
- Die benchmarkspezifischen Ausschlüsse (wie nachstehend definiert).

(Vorvertragliche Offenlegung gemäß Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.)

Datenquellen und- verarbeitung

Die DWS setzt eine selbst entwickelte Softwarelösung, die DWS ESG Engine, ein. Dieses Tool standardisiert und aggregiert Daten aus verschiedenen Quellen. Die ermittelten ESG-Bewertungen werden anschließend von den DWS-Anlageexperten zur Berücksichtigung relevanter Nachhaltigkeitskriterien verwendet. Die DWS bezieht Nachhaltigkeitsinformationen von kommerziellen Datenanbietern. Beispiele hierfür sind: Die Informationen über die Beteiligung an kontroversen Sektoren stammen von ISS-ESG, MSCI ESG und S&P TruCost, in Bezug auf Norm-Verstöße und kontroverse Themen von ISS-ESG, MSCI ESG und Morningstar Sustainalytics, in Bezug auf die allgemeine ESG-Qualität von Unternehmen, Staaten und/oder Fonds von ISS-ESG, MSCI ESG und Morningstar Sustainalytics, in Bezug auf spezifische CO2- und Wasserdaten von ISS-ESG, MSCI ESG, S&P TruCost und ESG Book, in Bezug auf spezifische Daten zu nachhaltigen Investi-tionen (Artikel 2 Absatz 17) von ISS-ESG, MSCI ESG und/oder dem internen Research der DWS, sofern diese relevant oder Bestandteil der jeweiligen Methodik sind. Außerdem können Informationen aus nicht kommerziellen Quellen berücksichtigt werden, insbesondere von Urgewald, Freedom House und der Initiative Science Based Targets (SBTi). Jeder kommerzielle Datenanbieter hat vorgelagerte Kontrollen eingerichtet, um die Qualität seiner Prozesse und der übermittelten Daten sicherzustellen. Darüber hinaus hat die DWS verschiedene Prozesse zur Überwachung der Qualität der eingehen-den ESG-Daten und der von der DWS ESG Engine ermittelten ESG-Bewertungen eingerichtet. Dies umfasst Kontrollen hinsichtlich der Verfügbarkeit und Integrität der Daten sowie genauere Prüfungen in Fällen, in denen signifikante Bewertungsänderungen im Vergleich zu früheren Zeiträumen festgestellt werden. Die Qualität der ESG-Bewertungen wird von den verantwortlichen Teams und/oder Gre-mien kontrolliert und/oder überprüft. Nach ihrem derzeitigen Ver-ständnis der regulatorischen Leitlinien zu Schätzungen klassifiziert die DWS alle Daten, die von den Beteiligungsunternehmen nicht im Rahmen ihrer (regulatorischen) Berichtspflichten veröffentlicht werden, als geschätzte Daten (dies gilt auch für die Daten von Daten-anbietern, sofern diese ihre Abdeckung der geschätzten Daten nicht offenlegen). Daher können bis zu 100% der verwendeten Daten als geschätzte Daten ausgewiesen werden. Weitere Informationen zu ESG-Datenquellen und deren Verarbeitung finden Sie in dem Verfahrensdokument zu den ESG-Methoden, Datenquellen und deren Verarbeitung, das abgerufen werden kann unter https://download.dws.com/download?elib-

 $\underline{assetguid} = 986a39002ddf4c50929a8d3dbb46c818$

Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Die ESG-Bewertungen der DWS basieren auf den Daten externer Anbieter und/oder internen Bewertungen und Analysen der DWS. In beiden Fällen fließt die Subjektivität der Experten mit ein. Das Vorliegen möglicher Subjektivität stellt, sofern sie nicht richtig gemindert wird, eine Beschränkung dar. Die DWS wirkt dieser möglichen Problematik dadurch entgegen, dass sie die plausibelste Methodik für die jeweils betrachtete DWS ESG-Bewertung auswählt. So zieht sie beispielsweise einen anbieterübergreifenden Konsens heran, um Unvoreingenommenheit zu vermeiden, oder geht nach einem Worst-off-Bewertungsansatz vor, um unterschiedliche Facetten zu erfassen, die verschiedene ESG-Anbieter für das gleiche Thema als relevant erachten. Die ESG-Bewertungen auf Basis des internen Research der DWS erfolgen mindestens nach einem Vier-Augen-Prinzip und werden von dem zuständigen DWS ESG-Gremium regelmäßig überprüft. Es können weitere Datenbeschränkungen, wie eine begrenzte Datenabdeckung für bestimmte Assetklassen und Anlagen, veraltete Daten und strukturelle Probleme mit der Datenaktualisierung, zum Tragen kommen. Datenbeschränkungen und die Maßnahmen zu ihrer Minderung sind im Verfahrensdokument zu den ESG-Methoden, Datenquellen und deren Verarbeitung näher beschrieben (siehe vorstehenden Link zu dem Dokument).

Sorgfaltspflicht

Die Wahrung der Sorgfaltspflicht in Bezug auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte eines Finanzprodukts wird durch entsprechende interne Richtlinien, Key Operating Documents und Handbücher geregelt. Die Sorgfaltsprüfung basiert auf der Verfügbarkeit von ESG-Daten, die das Teilfonds Management von externen ESG-Datenanbietern bezieht. Zusätzlich zur externen Qualitätssicherung durch die Anbieter verfügt das Teilfonds-Management über Prozesse und Leitungsgremien, die die Qualität der ESG-Signale überwachen.

Mitwirkungspolitik

Mit den einzelnen Emittenten kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Dieser Dialog kann durch die Teilnahme an Gesellschafterversammlungen ausgeübt werden.

Bestimmter Referenzwert

Ja. Das Finanzprodukt hat den Bloomberg MSCI Euro Corporate SRI PAB Index als Referenzwert festgelegt.

Ausrichtung auf ökologische und soziale Merkmale

Für die am Referenzwert (Benchmark) ausgerichteten ökologischen oder sozialen Merkmale werden die Bestandteile des Bloomberg Euro Corporate Index ("Ausgangsindex") so ausgewählt und gewichtet, dass die Mindeststandards der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte eingehalten werden. Hierzu werden bei jeder Neugewichtung der Benchmark Wertpapiere aus dem Ausgangsindex, die diese Kriterien nicht erfüllen, entfernt. Darüber hinaus wird der Teilfonds die benchmarkspezifischen Ausschlüsse anwenden.

Der Teilfonds orientiert sich insofern am CO2-Reduktionsziel der Benchmark, als die absoluten THG-Emissionen des Portfolios die absoluten THG-Emissionen seiner Benchmark nicht überschreiten dürfen, wie im Abschnitt "Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?" näher ausgeführt.

Einklang der Methodik an die Anlagestrategie

Das Teilfondsmanagement verwaltet das Portfolio aktiv mittels der CO2-Reduktionsmethodik, die ein wesentlicher Bestandteil der maßgeblichen Anlagerichtlinien für diesen Teilfonds ist.

Der Bloomberg MSCI Euro Corporate SRI PAB Index soll die Wertentwicklung bestimmter festverzinslicher Investment-Grade-Unternehmensanleihen in Euro widerspiegeln. Ziel des Index ist die Einhaltung der Anforderungen für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission. Hierzu wird eine anfängliche Reduzierung der absoluten THG-Emissionen um 50% gegenüber dem klassischen Bloomberg Euro Corporate Index festgelegt, gefolgt von einer jährlichen Reduzierung um 7% der absoluten THG-Emissionen auf dem weiteren Dekarbonisierungspfad. Darüber hinaus werden aus dem Index Anleihen von Unternehmen ausgeschlossen, die bestimmte ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Kriterien (sog. ESG-Kriterien) nicht erfüllen.



Versionshistorie gemäß Art. 12 der Verordnung (EU) 2019/2088

Datum	Erläuterungen zu den Änderungen
25. April 2025	Änderungen betreffend der ESMA-Leitlinien zu Fondsnamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden
15. August 2024	Anpassung des Inhalts gemäß den Vorgaben der Art. 29-30 und Art. 32-35 der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288.